

## IV Reglement der Kommission für internationale Beziehungen

### Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung "Kommission für internationale Beziehungen", abgekürzt "KofiB", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 25-29 der VCS-Statuten.

### Art. 2 Tätigkeit

1. Die Kommission für internationale Beziehungen wird durch den Vorstand mit dem Tätigkeitsbereich "Studentisches" geführt und unterstützt diesen bei der Organisation und Durchführung des Austausch Programms der VCS mit Sigma, dem niederländischen Fachverein der Chemiestudierenden an der Universität Nijmegen, der Universität Groningen und dem Kontakt zu Fachschaften von anderen Universitäten.
2. Die Kommission für internationale Beziehungen organisiert jährlich abwechselnd entweder den Aufenthalt und das Programm der niederländischen Studierenden in Zürich oder die Fahrt der VCS Mitglieder nach Nijmegen.
3. Sollte der Jahresrhythmus des Austausches unterbrochen werden, beruft der Kommissionspräsident eine Sitzung mit dem Präsidenten des „Exchange Committee“ der Sigma ein, um eine einvernehmliche Fortsetzung zu arrangieren.
4. Die Kommission für internationale Beziehungen plant in Absprache mit der Universität regelmässige Austausche (wie mit Nijmegen Ort abwechselnd).
5. Die Kommission für internationale Beziehungen baut Kontakt zu internationalen Universitäten auf, und ermöglicht, in Form von zum Beispiel Onlineevents, dass sich die Studenten kennenlernen.
6. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Firmenbesuche, die in Bezug mit Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der Industriekommission der VCS durch.
7. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Feste und kulturellen Anlässe, die in Bezug mit den Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der PKK der VCS durch.

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidenten.

2. Der Vorstand mit dem Tätigkeitsbereich "Studentisches" ist automatisch auch der Präsident der Kommission für internationale Beziehungen. Er wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

#### **Art. 4 Organisation**

1. Die Kommission für internationale Beziehungen lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die Kommission für internationale Beziehungen informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der Kommission für internationale Beziehungen-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

#### **Art. 5 Finanzen**

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der Kommission für internationale Beziehungen verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "Kommission für internationale Beziehungen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die Kommission für internationale Beziehungen führt über die Reise eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen dem VCS-Quästor übergibt.

#### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

1. Das vorliegende Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 6. Oktober 2020 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 22. Oktober 2015 und tritt ab dem 7. Oktober 2021 in Kraft.